

**Vorlage
für die Sitzung
der städtischen Deputation
für Soziales, Kinder und Jugend
am 31.10.2013**

**Verwaltungsanweisungen zu §§ 28 ff SGB II und §§ 34 ff SGB XII/ § 6b BKGG –
Leistungen für Bildung und Teilhabe**

A. Problem

In Folge der Umsetzung des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 9. Februar 2010 (Az.:1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09) wurde mit dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderungen des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zum 1. Januar 2011 das „Bildungs- und Teilhabepaket“ eingeführt. Die danach zu erbringenden Leistungen werden im Gegensatz zu den übrigen existenzsichernden Leistungen überwiegend als Sach- oder Dienstleistungen erbracht. Bei der Organisation der insoweit neuen Form der Leistungserbringung sind an verschiedenen Stellen Hindernisse festgestellt worden, die der gewollten unbürokratischen Abwicklung entgegenstehen. Auf Grundlage der Erfahrungen aus den ersten zwei Jahren seit Einführung der Leistungen für Bildung und Teilhabe war bei den ursprünglichen Regelungen in einigen Punkten sowohl der Zugang zu den Leistungen schwierig, als auch der Aufwand für die Verwaltung hoch.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) und anderer Gesetze vom 07.05.2013 traten zum 01.08.2013 Änderungen im SGB II, SGB XII und BKGG zur Optimierung der Leistungserbringung in Kraft, um diesem Anliegen Rechnung zu tragen.

B. Lösung

Die Verwaltungsanweisungen zu den §§ 28-30 SGB II und §§ 34-34b SGB XII/ § 6b BKGG wurden entsprechend der veränderten gesetzlichen Vorgaben aktualisiert und sind in der Anlage beigefügt.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender Prüfung

Finanzielle oder personalwirtschaftliche Auswirkungen ergeben sich durch die aktualisierten Verwaltungsanweisungen nicht.

Frauen und Männer sind von diesen Regelungen grundsätzlich entsprechend ihrer Inanspruchnahme der Leistungen gleichermaßen betroffen.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Änderungen erfolgten in Zusammenarbeit mit dem Amt für Soziale Dienste als zuständiger Träger für §§ 34-34b SGB XII und § 6b BKGG.

Das Jobcenter Bremen wurde bei der Änderung der Verwaltungsanweisung zu § 28-30 SGB II beteiligt.

F. Beschlussvorschlag

Die städtische Deputation für Soziales, Kinder und Jugend nimmt die Verwaltungsanweisungen zu §§ 28-30 SGB II und §§ 34-34b SGB XII/ § 6b BKGG zur Kenntnis.

Anlagen:

1. Gesetz zur Änderung des SGB II und weiterer Gesetze vom 07.05.2013
2. Verwaltungsanweisung zu §§ 28-30 SGB II
3. Verwaltungsanweisung zu §§ 34-34b SGB XII

Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

Vom 7. Mai 2013

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 12 des Gesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 30 wie folgt gefasst:

„§ 30 Berechtigte Selbsthilfe“.

2. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Als zumutbare Eigenleistung gilt in der Regel ein Betrag in Höhe von 5 Euro monatlich.“

- b) Dem Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:

„Neben der Berücksichtigung von Bedarfen nach Satz 1 können auch weitere tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Teilnahme an Aktivitäten nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 entstehen und es den Leistungsberechtigten im begründeten Ausnahmefall nicht zugemutet werden kann, diese aus dem Regelbedarf zu bestreiten.“

3. In § 29 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Sie können auch bestimmen, dass die Leistungen nach § 28 Absatz 2 durch Geldleistungen gedeckt werden.“

4. § 30 wird wie folgt gefasst:

„§ 30

Berechtigte Selbsthilfe

Geht die leistungsberechtigte Person durch Zahlung an Anbieter in Vorleistung, ist der kommunale Träger zur Übernahme der berücksichtigungsfähigen Aufwendungen verpflichtet, soweit

1. unbeschadet des Satzes 2 die Voraussetzungen einer Leistungsgewährung zur Deckung der Bedarfe im Zeitpunkt der Selbsthilfe nach § 28 Absatz 2 und 5 bis 7 vorlagen und
2. zum Zeitpunkt der Selbsthilfe der Zweck der Leistung durch Erbringung als Sach- oder Dienstleistung ohne eigenes Verschulden nicht oder nicht rechtzeitig zu erreichen war.

War es dem Leistungsberechtigten nicht möglich, rechtzeitig einen Antrag zu stellen, gilt dieser als zum Zeitpunkt der Selbstvornahme gestellt.“

5. Dem § 37 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Der Antrag auf Leistungen für die Bedarfe nach § 28 Absatz 7 wirkt, soweit daneben andere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erbracht werden, auf den Beginn des aktuellen Bewilligungszeitraums nach § 41 Absatz 1 Satz 4 beziehungsweise 5 zurück.“

Artikel 2 Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. März 2013 (BGBl. I S. 556) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In dem Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe zu § 34a folgende Angabe eingefügt:

„§ 34b Berechtigte Selbsthilfe“.

2. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Als zumutbare Eigenleistung gilt in der Regel ein Betrag in Höhe von 5 Euro monatlich.“

- b) Dem Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:

„Neben der Berücksichtigung von Bedarfen nach Satz 1 können auch weitere tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Teilnahme an Aktivitäten nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 entstehen und es den Leistungsberechtigten im begründeten Ausnahmefall nicht zugemutet werden kann, diese aus dem Regelbedarf zu bestreiten.“

3. § 34a Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Sie können auch bestimmen, dass die Leistungen nach § 34 Absatz 2 durch Geldleistungen gedeckt werden.“

- b) Nach dem bisherigen Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die zuständigen Träger der Sozialhilfe können mit Anbietern pauschal abrechnen.“

4. Nach § 34a wird folgender § 34b eingefügt:

„§ 34b

Berechtigte Selbsthilfe

Geht die leistungsberechtigte Person durch Zahlung an Anbieter in Vorleistung, ist der Träger der Sozialhilfe zur Übernahme der berücksichtigungsfähigen Aufwendungen verpflichtet, soweit

1. unbeschadet des Satzes 2 die Voraussetzungen einer Leistungsgewährung zur Deckung der Be-

darfe im Zeitpunkt der Selbsthilfe nach § 34 Absatz 2 und 5 bis 7 vorlagen und

2. zum Zeitpunkt der Selbsthilfe der Zweck der Leistung durch Erbringung als Sach- oder Dienstleistung ohne eigenes Verschulden nicht oder nicht rechtzeitig zu erreichen war.

War es dem Leistungsberechtigten nicht möglich, rechtzeitig einen Antrag zu stellen, gilt dieser als zum Zeitpunkt der Selbstvornahme gestellt.“

Artikel 3

Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

§ 6b des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1108) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Für die Bemessung der Leistungen für die Schülerbeförderung nach § 28 Absatz 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch sind die erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen zu berücksichtigen, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden und den Leistungsberechtigten nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus eigenen Mitteln zu bestreiten.“

- b) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Als zumutbare Eigenleistung gilt in der Regel ein Betrag in Höhe von 5 Euro monatlich.“

2. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Ansprüche auf Leistungen für Bildung und Teilhabe verjähren in zwölf Monaten nach Ablauf des Kalendermonats, in dem sie entstanden sind.“

3. In Absatz 3 wird nach der Angabe „§§ 29“ die Angabe „, 30“ eingefügt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2013 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 7. Mai 2013

Der Bundespräsident
Joachim Gauck

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin
für Arbeit und Soziales
Ursula von der Leyen

Die Bundesministerin
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Kristina Schröder



Verwaltungsanweisung zu §§ 28 bis 30 SGB II Bedarfe für Bildung und Teilhabe

1. Allgemeine Hinweise

Das Paket Bildung und Teilhabe umfasst folgende Leistungen:

- Aufwendungen für Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten,
- Aufwendungen für Ausflüge und mehrtägige Ausfahrten der Kindertageseinrichtungen (Kita/ Hort)
- Schulbedarf
- Schülerbeförderung
- Lernförderung
- Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird
- Einen Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft in Höhe von bis zu 10 € monatlich (z.B. Mitgliedsbeiträge in Vereinen oder Unterricht in künstlerischen Fächern wie beispielsweise Musikunterricht sowie im begründeten Ausnahmefall weitere tatsächliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der Teilnahme an Aktivitäten)

2. Anspruchsberechtigung

Die Leistungen werden bis auf die Geldleistung für den Schulbedarf nach § 28 Abs. 3 SGB II nur auf Antrag gewährt.

Anspruchsberechtigt sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben werden nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt.

Ein Rechtsanspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe besteht bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen auch für Kinder und Jugendliche aus Familien, die zwar ihren Bedarf grundsätzlich mit eigenen Mitteln decken können, nicht jedoch die Bedarfe für Bildung und Teilhabe. Ein Anspruch auf Leistungen nach § 28 SGB II ist dann auszuschließen, wenn die Bedarfe des Kindes/Jugendlichen bereits durch entsprechende Leistungen nach § 6b Abs. 2 Satz 1 BKGG gedeckt werden (vgl. § 19 Abs. 2 SGB II).

3. Antragsverfahren

Die Leistungsberechtigten bzw. deren Eltern/Erziehungsberechtigten stellen einen Antrag auf Bewilligung von Leistungen für Bildung und Teilhabe bei der für sie zuständigen Geschäftsstelle des Jobcenters Bremen. Möglich ist dabei auch eine Beantragung „dem Grunde nach“ zusammen mit dem Antrag auf SGB II Leistungen zunächst ohne Feststellung des konkreten Bedarfs und zwar in Bezug auf alle Leistungen für Bildung und Teilhabe. Bei späterer Konkretisierung des Anspruchs kann die Leistung rückwirkend ab Antragstellung erbracht

werden. Die Anträge beinhalten alle Leistungen des Gesamtpaketes. Für jede/n Leistungsberechtigte/n ist ein gesonderter Antrag zu stellen.

4. Bewilligungsverfahren

Die grundsätzliche Bewilligung der Leistungen auf Bildung und Teilhabe erfolgt aus der Leistungsakte auf Grundlage eines Antrages.

Allen grundsätzlich anspruchsberechtigten Leistungsempfänger/innen wird nach Eingang des Antrages eine „Blaue Karte“ ausgestellt. Darauf ist neben Kundennummer, Name, Vorname und Geburtsdatum auch der Bewilligungszeitraum mit Beginn des 1. des Antragsmonats zu notieren. Die „Blaue Karte“ ist von dem/der zuständigen Mitarbeiter/in zu unterschreiben. Diese Karte legitimiert die Berechtigten im Bewilligungszeitraum die Angebote der Leistungen für Bildung und Teilhabe in Anspruch zu nehmen und ersetzt damit einen ansonsten notwendigen schriftlichen Grundsatzbescheid. Zusammen mit der „Blauen Karte“ sind den Anspruchsberechtigten die dazu gehörenden Hinweise als Erläuterung zu den weiteren Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Leistungen auszuhändigen.

Gemäß § 41 Abs. 1 Satz 4 SGB II sollen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes und damit auch der Leistungen für Bildung und Teilhabe jeweils für sechs Monate bewilligt werden. Der Bewilligungszeitraum kann auf bis zu zwölf Monate bei Leistungsberechtigten verlängert werden, bei denen eine Veränderung der Verhältnisse in diesem Zeitraum nicht zu erwarten ist (§ 41 Abs. 1 Satz 5 SGB II).

Bedarfe für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden gemäß § 28 Absatz 7 SGB II in Höhe von bis zu 10 Euro monatlich für die gesetzlich normierten Teilhabebereiche, wie z. B. Mitgliedschaften in Sportvereinen, berücksichtigt. Ausgaben für die erfassten Teilhabeangebote fallen jedoch nicht immer monatlich, sondern in größeren zeitlichen Abständen (z. B. Quartals-, Halbjahresbeiträge) an und überschreiten zudem den maximalen Monatsbetrag deutlich.

Mit der Rückwirkung des Antrags auf den Beginn des Bewilligungszeitraums (vgl. § 37 Abs.2 SGB II) wird ermöglicht, dass die für den Bewilligungszeitraum vorgesehenen Leistungen in ihrer Gesamtheit eingesetzt werden können, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt (während des Bewilligungszeitraums) sich die Leistungsberechtigten für die Teilnahme an einem Teilhabeangebot entscheiden und einen Antrag stellen. Die Teilhabeleistungen sollen Kindern und Jugendlichen, die bereits zu Beginn des Bewilligungszeitraums ein Angebot wahrnehmen oder zumindest auswählen, genauso zugutekommen, wie denjenigen, die möglicherweise zunächst kein Angebot wahrgenommen haben und sich erst später für die Nutzung des Teilhabeangebotes entscheiden.

Die Aushändigung der „Blauen Karte“ sowie auch mögliche Kartenverluste bzw. die Neuausstellung einer Karte sind in Verbis (Vermittlungs-, Beratungs- und Integrationssoftware) zu vermerken.

5. Umsetzung der einzelnen Leistungen

Mit Beschluss der Trägerversammlung vom 29.06.2011 wurde die Umsetzung der Leistungsgewährung für

- Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten,
- Ausflüge und mehrtägige Ausfahrten der Kindertageseinrichtung (Kita/ Hort)
- Schülerbeförderung
- Lernförderung

- gemeinschaftliche Mittagsverpflegung für Schüler/innen und Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird auf die die Stadtgemeinde Bremen übertragen.

Die Abwicklung der Anträge auf diese Leistungen erfolgt danach folgendermaßen:

a) Mehrtägige Klassenfahrten und Schulausflüge

Für Klassenfahrten und Schulausflüge liegt die Zuständigkeit bei den Schulen, d. h. dem Bildungsressort. Die Richtlinie der Senatorin für Bildung und Wissenschaft zu Schulfahrten und Exkursionen gilt auch für die Privatschulen.

Bremer Schülerinnen und Schüler, die in Niedersachsen zur Schule gehen, rechnen die Klassenfahrten und Schulausflüge direkt mit dem Bremer Bildungsressort ab.

b) Ein- und mehrtägige Fahrten/Ausflüge von Kindertageseinrichtungen

Leistungen für ein- und mehrtägige Fahrten/ Ausflüge von Kindertageseinrichtungen und Horten werden nach Vorlage der „Blauen Karte“ direkt von den einzelnen Kindertageseinrichtungen gewährt und dann mit dem zuständigen Fachreferat der Abteilung Junge Menschen bei der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen abgerechnet.

c) Schulbedarf

Die Leistung wird für die Anspruchsberechtigten bei laufendem Leistungsbezug ohne gesonderten Antrag zum 1.8. eines Jahres im Umfang von 70 € und zum 1.2. eines Jahres im Umfang von 30 € als Geldleistung erbracht.

Schülerinnen und Schüler, die älter als 16 Jahre sind, müssen zum Schuljahresbeginn eine aktuelle Schulbescheinigung vorlegen, damit eine Bewilligung erfolgen kann.

Diese Regelung findet auch bei dem Besuch von Privatschulen Anwendung.

d) Gemeinschaftliches Mittagessen

Die Zuständigkeit für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung liegt bei den Schulen, d. h. dem Bildungsressort. Die Teilnahme am Mittagessen ist für die Leistungsempfänger/innen bis Klasse 4 kostenlos. Dazu muss lediglich die „Blaue Karte“ bei der Schule vorgelegt werden. Alle Leistungsempfänger/innen mit Besuch einer Schule ab Klasse 5 müssen einen Eigenanteil von 1 € pro eingenommenem Mittagessen zahlen. Die Rechnungslegung und Zahlung erfolgt nach Vorlage der „Blauen Karte“ direkt bei der Schule.

Diese Regelung findet auch bei dem Besuch von Privatschulen Anwendung.

Bremer Schülerinnen und Schüler, die in Niedersachsen zur Schule gehen, rechnen die Beträge für die Mittagsverpflegung direkt mit dem Bremer Bildungsressort ab.

e) Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Kindergärten, Kindertagespflege und Horten

Die Berücksichtigung von Kindern für die Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen im Kindergarten oder Hort findet bereits bei der Berechnung des zu zahlenden Beitrages in den Einrichtungen statt. Die Vorlage der „Blauen Karte“ ist dazu nicht zwingend erforderlich. Die Leistungen werden direkt von den einzelnen Kindertageseinrichtungen gewährt und mit dem

zuständigen Fachreferat der Abteilung Junge Menschen bei der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen abgerechnet.

f) Lernförderung

Die Feststellung der Erforderlichkeit der Lernförderung und ihre Bewilligung erfolgt durch die Schulen bzw. das Bildungsressort.

Diese Regelung findet auch bei dem Besuch von Privatschulen Anwendung.

Bremer Schülerinnen und Schüler, die in Niedersachsen zur Schule gehen, stellen die Anträge unter Beifügung entsprechender Bescheinigungen der Schule über die Notwendigkeit der Lernförderung direkt bei der Senatorin für Bildung und Wissenschaft.

g) Schülerbeförderung

Die Prüfung der Erforderlichkeit und die Bewilligung einer Schülermonatskarte erfolgt in Zuständigkeit der Schulen bzw. dem Bildungsressort. Hierfür gelten die Richtlinien zur Schülerbeförderung der Senatorin für Bildung und Wissenschaft. Sofern die Voraussetzungen nach der dafür maßgeblichen Richtlinie des Bildungsressorts nicht gegeben sind, wird die Gewährung einer Schülermonatskarte von dort abgelehnt. Über den Rahmen der Richtlinie zur Schülerbeförderung hinaus können keine Kosten der Schülerbeförderung gewährt werden.

Die Richtlinie der Senatorin für Bildung und Wissenschaft zur Schülerbeförderung gilt auch für die Privatschulen.

Bremer Schülerinnen und Schüler, die in Niedersachsen zur Schule gehen, stellen die Anträge unter Beifügung entsprechender Bescheinigungen der Schule direkt bei der Senatorin für Bildung und Wissenschaft.

h) Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Anspruchsberechtigte Kinder und Jugendliche können für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres monatlich bis zu 10 € erhalten, die auch, maximal für die Dauer von einem Bewilligungsabschnitt, angespart werden können. Der Besuch einer allgemein- oder berufsbildenden Schule ist hierfür keine Leistungsvoraussetzung. Mit dem Betrag soll der Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft gedeckt werden, wie Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport (dazu zählen auch die monatlichen Mitgliedsbeiträge in Fitness Studios), Spiel, Kultur und Geselligkeit oder Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung sowie die Teilnahme an Freizeiten (z.B. in den Ferien). Nicht eingeschlossen in diese Leistungen sind familiäre Aktivitäten wie z. B. der einmal wöchentliche Besuch des Schwimmbades oder der Familienausflug ins Museum oder einen Freizeitpark.

Zu den "Mitgliedsbeiträgen in den Bereichen Sport, Spiel,..." nach § 28 Abs. 7 SGB II gehören auch ggf. notwendige Aufnahmegebühren. In vielen Vereinen gibt es die Möglichkeit, die Aufnahmegebühren zu minimieren oder gänzlich zu erlassen. Dieses ist von den Leistungsberechtigten selbst beim Sportverein zu beantragen. Gibt es eine solche Regelung nicht, ist aus dem zur Verfügung stehenden Betrag für Teilhabe erst der Mitgliedsbeitrag und von einem möglichen Restbetrag dann anteilig die Aufnahmegebühr zu zahlen.

Sofern leistungsberechtigte Personen keine Einzelmitgliedschaften sondern Familienmitgliedschaften in Vereinen abgeschlossen haben, sind die zu zahlenden Monatsbeiträge kopfteilig pro Person zu errechnen.

Eine Liste der Anbieter von Aktivitäten (so genannte Positivliste) steht im Internet „www.soziales.bremen.de“ zur Einsicht zur Verfügung. Es können ausschließlich Angebote von Anbietern, die auf dieser Liste stehen, gefördert werden. Leistungsanbieter, die in die Liste aufgenommen werden möchten, können die Aufnahme bei der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen, Abteilung Junge Menschen, 400-21, beantragen.

Für kostenpflichtige schulische Angebote von Kursen und Lehrgängen, die zwar im schulischen Kontext stattfinden, aber kein Bestandteil des regulären Unterrichts sind und bei denen die Teilnahme daran freiwillig ist, können auch Leistungen nach § 28 Abs. 7 SGB II eingesetzt werden.

Die Teilhabe scheitert oft daran, dass die nötige Ausrüstung fehlt (zum Beispiel Musikinstrumente, Schutzkleidung für bestimmte Sportarten). Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass bereits im Rahmen der Regelbedarfsermittlung für die überwiegende Zahl der hierfür in Frage kommenden Bedarfe Verbrauchsausgaben berücksichtigt wurden. Dies gilt beispielsweise für den Kauf von Fußballschuhen. Soweit in der Regelbedarfsermittlung Verbrauchsausgaben als regelbedarfsrelevant berücksichtigt worden sind, können keine zusätzlichen Leistungen nach § 28 Absatz 7 SGB II gewährt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann jedoch der nach § 28 Absatz 7 SGB II anzuerkennende Bedarf in Höhe von bis zu 10 € monatlich neben Beiträgen für Sportvereine, Unterrichtsgebühren oder Freizeiten auch für Ausrüstung und Ähnliches verwendet werden. Ein solcher Ausnahmefall liegt vor, wenn aufgrund einer besonderen Bedarfslage nachweisbar eine Finanzierung von Ausrüstungsgegenständen aus dem Regelbedarf nicht zumutbar ist.

Die besondere Bedarfslage beschränkt sich dabei allerdings nicht ausschließlich auf Bedarfe für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Voraussetzung ist, dass die besondere Bedarfslage die Bedarfsdeckung insgesamt tangiert, also keine oder keine ausreichenden Dispositionsmöglichkeiten innerhalb des mit den Regelbedarfen zur Verfügung gestellten monatlichen Budgets bestehen. Das trifft insbesondere dann zu, wenn es den Leistungsberechtigten nicht möglich ist, zur Deckung der Bedarfe Ansparungen aus dem Regelbedarf vorzunehmen, da die Bedarfe kurzfristig befriedigt werden müssen.

Beispiele dafür können sein:

- Beschaffung von Schlafsack/Luftmatratze für kurz vor Reisebeginn geplante Ferienfahrt ins Zeltlager
- Wachstumsbedingte häufige Ersatzbeschaffung spezieller Sportbekleidung (z.B. spezielle Sportschuhe) wobei die kurzfristige Notwendigkeit des Bedarfs anerkannt wird
- Zeitnahe Ersatzbeschaffung für defekte Sportgeräte bzw. Ausrüstungsgegenstände um eine ununterbrochene Ausübung der Aktivitäten zu ermöglichen

Legen die Leistungsberechtigten Nachweise über zu zahlende Beiträge oder sonstige entstehende Kosten von Anbietern vor, erfolgt eine Direktzahlung an den/die Leistungsanbieter. Die Zahlung soll im Voraus in einer Summe bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraumes (maximal 1/2 Jahr) erfolgen. Es erfolgt in der Regel keine Überprüfung, ob an der Maßnahme teilgenommen wurde. Für die bewilligten Leistungen ist jeweils ein Bescheid zu erteilen.

Geldleistungen können auch an Berechtigte, die Teilhabeleistungen bereits in Anspruch genommen und/oder vorfinanziert haben, gezahlt werden (siehe unter 6.).

6. Berechtigte Selbsthilfe (§ 30)

Geht die leistungsberechtigte Person durch Zahlung an Anbieter in Vorleistung, ist der kommunale Träger zur Übernahme der berücksichtigungsfähigen Aufwendungen verpflichtet, soweit

1. unbeschadet des Satzes 2 die Voraussetzungen einer Leistungsgewährung zur Deckung der Bedarfe im Zeitpunkt der Selbsthilfe nach § 28 Absatz 2 und 5 bis 7 vorlagen und
2. zum Zeitpunkt der Selbsthilfe der Zweck der Leistung durch Erbringung als Sach- oder Dienstleistung ohne eigenes Verschulden nicht oder nicht rechtzeitig zu erreichen war.

War es Leistungsberechtigten nicht möglich, rechtzeitig einen Antrag zu stellen, gilt dieser als zum Zeitpunkt der Selbstvornahme gestellt.

Ungeachtet des in § 29 Absatz 1 Satz 1 SGB II normierten Prinzips der Sach- und Dienstleistung kann unter diesen besonderen Voraussetzungen auch eine nachträgliche Erstattung von Aufwendungen vorgenommen werden, wenn diese getätigt worden sind, um die Teilnahme an einer der in § 28 Absatz 2 und 5 bis 7 SGB II geregelten Veranstaltungen zu ermöglichen.

Gemeint sind dabei zum einen Fälle, in denen der in Betracht kommende Anbieter auf Barzahlung durch den Kunden besteht, aber auch solche, in denen der kommunale Träger die Sach- oder Dienstleistung nicht rechtzeitig veranlassen kann, ohne dass die leistungsberechtigte Person dies zu vertreten hätte, z. B.

- der Antrag konnte aus Zeitgründen nicht rechtzeitig gestellt oder beschieden werden
- ein Anbieter akzeptiert nur Geldleistungen (z.B. wenn Voraussetzung für die Mitgliedschaft in einem Sportverein die Abgabe einer Einzugsermächtigung für den Vereinsbeitrag ist)
- die Verwaltung hatte den Antrag ursprünglich zu Unrecht abgelehnt oder noch nicht bearbeitet.

7. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsanweisung tritt nach Beschlussfassung durch die Deputation für Soziales, Kinder und Jugend mit Wirkung vom 01.08.2013 in Kraft.



Verwaltungsanweisung zu §§ 34-34b SGB XII Bedarfe für Bildung und Teilhabe

1. Allgemeine Hinweise

Mittels der §§ 34 bis 34b SGB XII sollen die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes aus seinem Urteil vom 09.02.2010 hinsichtlich einer besonderen Berücksichtigung der Bedarfe von Kindern und Jugendlichen und deren gezielte Förderung in Form eines Bildungs- und Teilhabepaketes umgesetzt werden.

Das Paket Bildung und Teilhabe umfasst folgende Leistungen:

- Aufwendungen für Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten,
- Aufwendungen für Ausflüge und mehrtägige Ausfahrten der Kindertageseinrichtungen (Kita/ Hort)
- Schulbedarf
- Schülerbeförderung
- Lernförderung
- Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird
- Einen Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft in Höhe von **bis zu 10 €** monatlich (z.B. Mitgliedsbeiträge in Vereinen oder Unterricht in künstlerischen Fächern wie beispielsweise Musikunterricht sowie im begründeten Ausnahmefall andere tatsächliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der Teilnahme an Aktivitäten)

2. Anspruchsberechtigung

2.1 Anspruchsberechtigte mit lfd. Leistungen nach dem 3. oder 4. Kapitel SGB XII

Gemäß § 42 Nr. 3 SGB XII umfassen die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung – mit Ausnahme der Bedarfe zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben i.S.d. § 34 Abs. 7 SGB XII – auch die Bedarfe für Bildung und Teilhabe.

Die Leistungen werden bis auf die Geldleistung für den Schulbedarf nach § 34 Abs. 3 SGB XII nur auf Antrag gewährt.

Anspruchsberechtigt sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen.

Die Berücksichtigung von Bedarfen für Bildung von Schülerinnen und Schülern, die Leistungen nach dem SGB XII oder AsylbLG erhalten, ist nicht an eine Altersgrenze gebunden (vgl. § 34 Abs. 1 Satz 1 SGB XII). Der Leistungsausschluss für Auszubildende nach § 22 SGB XII gilt nicht für die Leistungen auf Bildung und Teilhabe und findet damit auch für Leistungsempfänger/innen nach dem AsylbLG keine Anwendung.

Daher können z. B. auch über 25-jährige Berufsschüler/innen oder behinderte Schüler/innen bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen Bedarfe für Bildung beanspruchen.

Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt.

Ein entsprechender Rechtsanspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe besteht bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen auch für Kinder und Jugendliche aus Familien, die zwar ihren Bedarf grundsätzlich mit eigenen Mitteln decken können, nicht jedoch die Bedarfe für Bildung und Teilhabe. Dieser Personenkreis ist vorab zur Prüfung vorrangiger Ansprüche an die Familienkasse (Kinderzuschlag) bzw. den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Referat Wohngeld (Wohngeld, Lastenzuschuss) zu verweisen, bevor vom Fachdienst Soziales eine materiell-rechtliche Prüfung durchgeführt wird.

2.2 Anspruchsberechtigte nach § 6b BKGG

Mit Beschluss des Senats vom 05.04.2011 wurde die Zuständigkeit für den Personenkreis nach § 6 b BKGG (Empfänger/innen von Wohngeld oder Kinderzuschlag) auf den örtlichen Träger der Sozialhilfe - das Amt für Soziale Dienste - übertragen.

Ein Anspruch auf Leistungen nach § 34 SGB XII ist dann auszuschließen, wenn die Bedarfe des Kindes/Jugendlichen bereits durch entsprechende Leistungen nach § 6b Abs. 2 Satz 1 BKGG gedeckt werden. Nach § 6b BKGG haben Kinder einen Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe, wenn für sie Kinderzuschlag nach § 6a BKGG oder im Rahmen der Haushaltsgemeinschaft mit Wohngeld gewährt wird. Die Leistungsgewährung erfolgt analog der Regelungen der § 28 SGB II. Damit sind diese Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen nur anspruchsberechtigt, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

2.3 Anspruchsberechtigte mit lfd. Leistungen nach dem AsylbLG

Bildungs- und Teilhabeleistungen sind im AsylbLG nicht normiert worden. Nach § 2 Abs. 1 AsylbLG ist das SGB XII jedoch auf diejenigen Leistungsberechtigten entsprechend anzuwenden, die über eine Dauer von 48 Monaten Leistungen nach § 3 AsylbLG bezogen und die Dauer des Aufenthaltsrechts nicht missbräuchlich selbst beeinflusst haben. Nach der derzeitigen Rechtslage können daher auch Leistungsberechtigte, die die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 AsylbLG erfüllen, Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets analog dem SGB XII beanspruchen.

Dagegen haben leistungsberechtigte Kinder, die lediglich Grundleistungen nach § 3 AsylbLG erhalten, keinen individuellen Rechtsanspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen. Allerdings können gemäß § 6 Abs. 1 AsylbLG an Kinder, die nach § 3 AsylbLG leistungsberechtigt sind, sonstige Leistungen gewährt werden, wenn sie zur Deckung von deren besonderen Bedürfnissen im Einzelfall geboten sind. Zu den sonstigen Leistungen zählen u.a. auch Leistungen für Bildung und Teilhabe. Die Bewilligung erfolgt hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen und des Umfangs der Leistungen analog der Regelungen des SGB XII. Dieses Verfahren wurde mit Beschluss des Senats vom 28.06.2011 für Bremen legitimiert.

2.4 Junge Menschen in stationären Einrichtungen

Junge Menschen, die in stationären Einrichtungen nach dem SGB VIII betreut werden, haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe. Allerdings könnte diese Personengruppe Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket gemäß § 27 b Abs. 2 Satz 1 SGB XII erhalten. Sofern Leistungen in einer Einrichtung zu erbringen sind, ist im Einzelfall zu prüfen, welche Bedarfe bestehen, die nicht bereits mit der Entgeltvereinbarung abgedeckt sind.

2.5 Junge Menschen im Leistungsbezug nach dem SGB VIII

Die Leistungsberechtigung nach § 33 i. V. m. § 39 SGB VIII allein löst keinen Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe aus. Kinder in Pflegefamilien können nur dann einen Anspruch auf diese Leistungen haben, wenn die Voraussetzungen des SGB II, SGB XII oder des § 6b BKGG erfüllt sind. Sofern SGB XII Leistungen von der Wirtschaftlichen Jugendhilfe erbracht werden, liegt auch die Zuständigkeit zur Gewährung der Leistungen für Bildung und Teilhabe dort.

3. Antragsverfahren

§ 34a Abs. 1 Satz 1 SGB XII sieht vor, dass abgesehen von der Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf sämtliche Bedarfe des Bildungs- und Teilhabepakets gesondert zu beantragen sind. Das bedeutet, sie sind nicht vom Grundantrag auf SGB XII-Leistungen umfasst. Gleiches gilt für die Anspruchsberechtigten nach dem AsylbLG. Leistungsberechtigte nach § 6b BKGG müssen jedoch auch für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf einen Antrag stellen.

In der Regel ist der Antrag von Leistungsberechtigten bzw. deren Eltern/ Erziehungsberechtigten schriftlich oder mündlich beim zuständigen Sozialzentrum zu stellen. Die konkludente Antragsform ist ebenfalls zulässig, sofern der Wille zur Inanspruchnahme der Bildungs- und Teilhabeleistungen daraus eindeutig erkennbar hervorgeht.

Für jede/n Leistungsberechtigte/n ist ein gesonderter Antrag zu stellen.

Neben dem Antrag sind sämtliche Nachweise, die für die materiell-rechtliche Prüfung vorgelegt werden, zur Akte zu nehmen. Eine Weiterleitung von Nachweisen an die Senatorin für Bildung erfolgt nicht.

Wohngeldempfänger/innen erhalten, sofern Kinder und/oder Jugendliche im Haushalt sind, die in die Berechnung des Wohngeldes einbezogen wurden, automatisch zusammen mit dem Wohngeldbescheid einen Nachweis über den Wohngeldbezug zur Beantragung von Bildungs- und Teilhabeleistungen. Die Vorlage des Wohngeldbescheides ist nicht erforderlich.

Jedem Bewilligungsbescheid über Kinderzuschlag wird eine gesonderte Bescheinigung für die Beantragung von Leistungen für Bildung und Teilhabe beigelegt. Die Vorlage des Bescheides über die Gewährung von Kinderzuschlag ist nicht erforderlich.

4. Antragsfristen

Die Antragsfristen zur rückwirkenden Erbringung von Bildungs- und Teilhabeleistungen unterscheiden sich in den jeweiligen Rechtskreisen.

Für alle ab dem 01.07.2011 gestellten Anträge von Leistungsempfänger/innen nach dem SGB XII oder AsylbLG beginnt die Leistungsgewährung am 1. des Antragsmonats.

Abweichend vom SGB XII gilt im BKGG keine Antragsfrist, da die Leistungen nach dem BKGG gemäß § 5 Abs. 1 BKGG ab Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen gewährt werden. Damit sind Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 6b BKGG rückwirkend auch für Zeiten vor der Antragstellung zu erbringen, soweit die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere der Bezug von Kinderzuschlag oder Wohngeld, vorlagen. Die Rückwirkung des Antrags gilt für alle Neuanträge ab 01.08.2013 gemäß § 6b

Abs. 2a BKGG höchstens für einen Zeitraum von zwölf Monaten nach Ablauf des Monats in dem der Antrag gestellt wurde.

5. Bewilligungsverfahren

Die grundsätzliche Bewilligung der Leistungen auf Bildung und Teilhabe erfolgt aus der Leistungsakte auf Grundlage eines Antrages.

Allen Anspruchsberechtigten wird nach Eingang des Antrages eine „Blaue Karte“ ausgestellt. Darauf ist neben dem Aktenzeichen, Name, Vorname und Geburtsdatum auch der Bewilligungszeitraum mit Beginn des 1. des Antragsmonats zu notieren. Die „Blaue Karte“ ist von dem/der zuständigen Mitarbeiter/in zu unterschreiben. Diese Karte legitimiert die Leistungsberechtigten im Bewilligungszeitraum die Angebote des Paketes Bildung und Teilhabe in Anspruch zu nehmen und ersetzt damit einen ansonsten notwendigen schriftlichen Grundsatzbescheid. Zusammen mit der „Blauen Karte“ sind den Anspruchsberechtigten die dazu gehörenden Hinweise als Erläuterung zu den weiteren Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Leistungen auszuhändigen.

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe sind analog dem Bewilligungszeitraum der laufenden Leistungen nach dem 3. oder 4. Kapitel SGB XII, dem AsylbLG, des Wohngeldes und/oder Kinderzuschlags, maximal jedoch für 1 Jahr, zu bewilligen.

Die Bewilligung und Zahlbarmachung von rückwirkenden Leistungen auf Bildung und Teilhabe für die Leistungsberechtigten nach § 6b BKGG (Kinderzuschlag-/Wohngeldempfänger/-innen) erfolgt direkt aus der Leistungsakte an die Anspruchsberechtigten und nicht über Dritte (Schule/Kindertageseinrichtung). Die Leistungsberechtigten sind aufzufordern, die für die Entscheidung notwendigen Unterlagen (z. B. Quittungen über bezahltes Mittagessen; Beleg über Zahlung von Nachhilfe und entsprechender Bescheinigung über die Notwendigkeit der Lernförderung von der Schule) im Sozialzentrum vorzulegen.

Für die in der Zukunft liegenden Ansprüche gilt das nachstehend beschriebene Verfahren.

6. Umsetzung der einzelnen Leistungen

Die Abwicklung der Anträge auf die einzelnen Leistungen für Bildung und Teilhabe erfolgt folgendermaßen:

a) Mehrtägige Klassenfahrten und Schulausflüge

Für Klassenfahrten und Schulausflüge liegt die Zuständigkeit bei den Schulen, d. h. dem Bildungsressort. Die Richtlinie der Senatorin für Bildung und Wissenschaft zu Schulfahrten und Exkursionen gilt auch für die Privatschulen.

Bremer Schülerinnen und Schüler, die in Niedersachsen zur Schule gehen, rechnen die Klassenfahrten und Schulausflüge direkt mit dem Bremer Bildungsressort ab.

b) Ein- und mehrtägige Fahrten/Ausflüge von Kindertageseinrichtungen

Leistungen für ein- und mehrtägige Fahrten/ Ausflüge von Kindertageseinrichtungen und Horten werden nach Vorlage der „Blauen Karte“ direkt von den einzelnen Kindertageseinrichtungen gewährt und dann mit der Abteilung Junge Menschen bei der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen abgerechnet.

c) Schulbedarf

Die Leistung wird für die Anspruchsberechtigten bei laufendem Leistungsbezug nach SGB XII oder AsylbLG ohne gesonderten Antrag zum 1.8. eines Jahres im Umfang von 70 € und zum 1.2. eines Jahres im Umfang von 30 € als Geldleistung erbracht. Für Leistungsempfänger/innen nach § 3 AsylbLG entfällt mit der Bewilligung des Schulbedarfspaketes der Anspruch auf Einschulungsbeihilfen.

Leistungsbezieher/innen von Wohngeld bzw. Kinderzuschlag (§ 6 b BKGG) müssen diese Leistungen gesondert beantragen.

Schülerinnen und Schüler, die 16 Jahre oder älter sind, müssen zum Schuljahresbeginn eine aktuelle Schulbescheinigung vorlegen, damit eine Bewilligung erfolgen kann.

Diese Regelung findet auch bei dem Besuch von Privatschulen Anwendung.

d) Gemeinschaftliches Mittagessen in Schulen

Die Zuständigkeit für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung liegt bei den Schulen, d. h. dem Bildungsressort. Die Teilnahme am Mittagessen ist für die Leistungsempfänger/innen bis Klasse 4 kostenlos. Dazu muss lediglich die „Blaue Karte“ bei der Schule vorgelegt werden. Alle Leistungsempfänger/innen mit Besuch einer Schule ab Klasse 5 müssen einen Eigenanteil von 1 € pro eingenommenem Mittagessen zahlen. Die Rechnungslegung und Zahlung erfolgt nach Vorlage der „Blauen Karte“ direkt bei der Schule.

Diese Regelung findet auch bei dem Besuch von Privatschulen Anwendung.

Bremer Schülerinnen und Schüler, die in Niedersachsen zur Schule gehen, rechnen die Beträge für die Mittagsverpflegung direkt mit dem Bremer Bildungsressort ab.

e) Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Kindergärten, Kindertagespflege und Horten

Die Berücksichtigung von Kindern für die Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen im Kindergarten oder Hort findet bereits bei der Berechnung des zu zahlenden Beitrages in den Einrichtungen statt. Die Vorlage der „Blauen Karte“ ist dazu nicht zwingend erforderlich. Die Leistungen werden direkt von den einzelnen Kindertageseinrichtungen gewährt und mit der Abteilung Junge Menschen bei der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen abgerechnet.

f) Lernförderung

Die Feststellung der Erforderlichkeit der Lernförderung und ihre Bewilligung erfolgt durch die Schulen bzw. das Bildungsressort.

Diese Regelung findet auch bei dem Besuch von Privatschulen Anwendung.

Bremer Schülerinnen und Schüler, die in Niedersachsen zur Schule gehen, stellen die Anträge unter Beifügung entsprechender Bescheinigungen der Schule über die Notwendigkeit der Lernförderung direkt bei der Senatorin für Bildung und Wissenschaft.

g) Schülerbeförderung

Die Prüfung der Erforderlichkeit und die Bewilligung einer Schülermonatskarte erfolgt in Zuständigkeit der Schulen bzw. dem Bildungsressort. Hierfür gelten die Richtlinien zur Schülerbeförderung der Senatorin für Bildung und Wissenschaft. Sofern die Voraussetzungen nach der dafür maßgeblichen Richtlinie des Bildungsressorts nicht gegeben sind, wird die Gewährung einer Schülermonatskarte von dort abgelehnt. Über den Rahmen der Richtlinie zur Schülerbeförderung hinaus können keine Kosten der Schülerbeförderung gewährt werden.

Die Richtlinie der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit zur Schülerbeförderung gilt auch für die Privatschulen.

Bremer Schülerinnen und Schüler, die in Niedersachsen zur Schule gehen, stellen die Anträge unter Beifügung entsprechender Bescheinigungen der Schule direkt bei der Senatorin für Bildung und Wissenschaft.

h) Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Anspruchsberechtigte Kinder und Jugendliche können für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres monatlich bis zu 10 € erhalten, die auch, maximal für die Dauer von einem Bewilligungsabschnitt, angespart werden können. Der Besuch einer allgemein- oder berufsbildenden Schule ist hierfür keine Leistungsvoraussetzung. Mit dem Betrag soll der Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft gedeckt werden, wie Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport (dazu zählen auch die monatlichen Mitgliedsbeiträge in Fitness Studios), Spiel, Kultur und Geselligkeit oder Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung sowie die Teilnahme an Freizeiten (z.B. in den Ferien). Nicht eingeschlossen in diese Leistungen sind familiäre Aktivitäten wie z. B. der einmal wöchentliche Besuch des Schwimmbades oder der Familienausflug ins Museum oder einen Freizeitpark.

Zu den "Mitgliedsbeiträgen in den Bereichen Sport, Spiel,..." nach § 34 Abs. 7 SGB XII gehören auch ggf. notwendige Aufnahmegebühren. In vielen Vereinen gibt es die Möglichkeit, die Aufnahmegebühren zu minimieren oder gänzlich zu erlassen. Dieses ist von den Leistungsberechtigten selbst beim Sportverein zu beantragen. Gibt es eine solche Regelung nicht, ist aus dem zur Verfügung stehenden Betrag für Teilhabe erst der Mitgliedsbeitrag und von einem möglichen Restbetrag dann anteilig die Aufnahmegebühr zu zahlen.

Sofern leistungsberechtigte Personen keine Einzelmitgliedschaften sondern Familienmitgliedschaften in Vereinen abgeschlossen haben, sind die zu zahlenden Monatsbeiträge kopfteilig pro Person zu errechnen.

Eine Liste der Anbieter von Aktivitäten (so genannte Positivliste) steht im Internet unter „www.soziales.bremen.de“ zur Einsicht zur Verfügung. Es können ausschließlich Angebote von Anbietern, die auf dieser Liste stehen, gefördert werden. Leistungsanbieter, die in die Liste aufgenommen werden möchten, können die Aufnahme bei der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen im Referat 400-21 beantragen.

Für kostenpflichtige schulische Angebote von Kursen und Lehrgängen, die zwar im schulischen Kontext stattfinden, aber kein Bestandteil des regulären Unterrichts sind und bei denen die Teilnahme daran freiwillig ist, können auch Leistungen nach § 34 Abs. 7 SGB XII eingesetzt werden.

Die Teilhabe scheitert oft daran, dass die nötige Ausrüstung fehlt (zum Beispiel Musikinstrumente, Schutzkleidung für bestimmte Sportarten). Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass bereits im Rahmen der Regelbedarfsermittlung für die überwiegende Zahl der hierfür in Frage kommenden Bedarfe Verbrauchsausgaben berücksichtigt wurden. Dies gilt beispielsweise für den Kauf von Fußballschuhen. Soweit in der Regelbedarfsermittlung Verbrauchsausgaben als regelbedarfsrelevant berücksichtigt worden sind, können keine zusätzlichen Leistungen nach § 34 Absatz 7 SGB XII gewährt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann jedoch der nach § 34 Absatz 7 SGB XII anzuerkennende Bedarf in Höhe von bis zu 10 € monatlich neben Beiträgen für Sportvereine, Unterrichtsgebühren oder Freizeiten auch für Ausrüstung und Ähnliches verwendet werden. Ein solcher Ausnahmefall liegt vor, wenn aufgrund einer besonderen Bedarfslage nachweisbar eine Finanzierung von Ausrüstungsgegenständen aus dem Regelbedarf nicht zumutbar ist.

Die besondere Bedarfslage beschränkt sich dabei allerdings nicht ausschließlich auf Bedarfe für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Voraussetzung ist, dass die besondere Bedarfslage die Bedarfsdeckung insgesamt tangiert, also keine oder keine ausreichenden Dispositionsmöglichkeiten innerhalb des mit den Regelbedarfen zur Verfügung gestellten monatlichen Budgets bestehen. Das trifft insbesondere dann zu, wenn es den Leistungsberechtigten nicht möglich ist, zur Deckung der Bedarfe Ansparungen aus dem Regelbedarf vorzunehmen, da die Bedarfe kurzfristig befriedigt werden müssen.

Beispiele dafür können sein:

- Beschaffung von Schlafsack/Luftmatratze für kurz vor Reisebeginn geplante Ferienfahrt ins Zeltlager
- Wachstumsbedingte häufige Ersatzbeschaffung spezieller Sportbekleidung (z.B. spezielle Sportschuhe) wobei die kurzfristige Notwendigkeit des Bedarfs anerkannt wird
- Zeitnahe Ersatzbeschaffung für defekte Sportgeräte bzw. Ausrüstungsgegenstände um eine ununterbrochene Ausübung der Aktivitäten zu ermöglichen

Legen die Leistungsberechtigten Nachweise über zu zahlende Beiträge oder sonstige entstehende Kosten von Anbietern vor, erfolgt eine Direktzahlung an den/die Leistungsanbieter. Die Zahlung soll im Voraus in einer Summe bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraumes (maximal 1 Jahr) erfolgen. Es erfolgt in der Regel keine Überprüfung, ob an der Maßnahme teilgenommen wurde. Für die bewilligten Leistungen ist jeweils ein Bescheid zu erteilen.

Geldleistungen können auch an Berechtigte, die Teilhabeleistungen bereits in Anspruch genommen und/oder vorfinanziert haben, gezahlt werden (siehe dazu unter 8.).

7. Rückforderungen

Gemäß § 34a Abs. 5 SGB XII kann der zuständige Träger im begründeten Einzelfall einen Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangen. Soweit dieser nicht geführt wird, soll die Bewilligungsentscheidung widerrufen werden. Eine Rückforderung soll nicht erfolgen, wenn eine Bildungs- und Teilhabeleistung rechtmäßig für den Bewilligungszeitraum im Voraus erbracht wurde, die Anspruchsvoraussetzungen im Laufe des Bewilligungszeitraums jedoch entfallen. Gleiches gilt, wenn die Bewilligungsentscheidung nur wegen einzelner Leistungen für Bildung und Teilhabe aufzuheben wäre.

§ 29 Abs. 4 SGB II gilt für die Leistungen nach § 6b BKGG gemäß § 6b Abs. 3 BKGG entsprechend.

8. Berechtigte Selbsthilfe (§34b)

Geht die leistungsberechtigte Person durch Zahlung an Anbieter in Vorleistung, ist der kommunale Träger zur Übernahme der berücksichtigungsfähigen Aufwendungen verpflichtet, soweit

1. unbeschadet des Satzes 2 die Voraussetzungen einer Leistungsgewährung zur Deckung der Bedarfe im Zeitpunkt der Selbsthilfe nach § 34 Absatz 2 und 5 bis 7 vorlagen und
2. zum Zeitpunkt der Selbsthilfe der Zweck der Leistung durch Erbringung als Sach- oder Dienstleistung ohne eigenes Verschulden nicht oder nicht rechtzeitig zu erreichen war.

War es dem/der Leistungsberechtigten nicht möglich, rechtzeitig einen Antrag zu stellen, gilt dieser als zum Zeitpunkt der Selbstvornahme gestellt.

Ungeachtet des in § 34a Abs.2 Satz 1 SGB XII normierten Prinzips der Sach- und Dienstleistung kann unter besonderen Voraussetzungen auch eine nachträgliche Erstattung von Aufwendungen vorgenommen werden, wenn diese getätigt worden sind, um die Teilnahme an einer der in § 34 Absatz 2 und 5 bis 7 SGB II geregelten Veranstaltungen zu ermöglichen.

Gemeint sind dabei zum einen Fälle, in denen der in Betracht kommende Anbieter auf Barzahlung durch den Kunden besteht, aber auch solche, in denen der kommunale Träger die Sach- oder Dienstleistung nicht rechtzeitig veranlassen kann, ohne dass die leistungsberechtigte Person dies zu vertreten hätte. Das ist möglich, wenn die Bedarfsdeckung der Leistungsberechtigten durch Sach- oder Dienstleistungen nicht möglich gewesen ist, z. B.

- der Antrag konnte aus Zeitgründen nicht rechtzeitig gestellt oder beschieden werden
- ein Anbieter akzeptiert nur Geldleistungen (z.B. wenn Voraussetzung für die Mitgliedschaft in einem Sportverein die Abgabe einer Einzugsermächtigung für den Vereinsbeitrag ist)
- die Verwaltung hatte den Antrag ursprünglich zu Unrecht abgelehnt oder noch nicht bearbeitet.

9. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsanweisung tritt mit Wirkung vom 01.08.2013 in Kraft. Die Fassung vom 05.07.2012 wird zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft gesetzt.